



## Vorlage

Datum: 02.02.2017  
Vorlage FB II/3187/2017

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Verordnungen über verkaufsoffene Sonntage</b>
<b>Beschlussentwurf:</b>  Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen beschließt die beiliegende <ul style="list-style-type: none"><li>• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Frühlingsfestes</li><li>• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Altstadtfestes</li><li>• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Martinsmarktes</li><li>• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Weihnachtsmarktes</li></ul>	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Rat		öffentlich

### Sachverhalt:

Gemäß § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) NRW sind vier verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage aus besonderem Anlass (Feste, Märkte, Messen o.ä.) im Jahr zulässig. Diese sind durch Verordnung von der örtlichen Ordnungsbehörde festzusetzen.

Die Werbegemeinschaft Hückeswagen hat für das Jahr 2017 die Festlegung der vier folgenden verkaufsoffenen Sonntage beantragt:

- 02.04.2017, aus Anlass des Frühlingsfestes;
- 10.09.2017, aus Anlass des Altstadtfestes;
- 05.11.2017, aus Anlass des Martinsmarktes;
- 10.12.2017, aus Anlass des Weihnachtsmarktes.

Von der Verordnungsermächtigung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen darf nach der geltenden Erlasslage und höchstrichterlicher Rechtsprechung zur Wahrung des Sonn- und Feiertagsschutzes nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Ladenöffnung gegenüber der anlassgebenden Veranstaltung nur untergeordnete Bedeutung hat. Dies kann regelmäßig nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird. Zudem muss der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöst, die Zahl

derjenigen Besucher übersteigen, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen.

Vor diesem Hintergrund wurden die beantragten Verkaufsoffnungen einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Wie den Begründungen zu den jeweiligen Verordnungen entnommen werden kann, sind die erforderlichen Voraussetzungen für eine Sonntagsöffnung aus Sicht der Verwaltung bei allen vier Veranstaltungen erfüllt. Der Bereich der Ladenöffnungen ist auf den Stadtkern begrenzt, also auf das nahe Umfeld der Veranstaltungen.

Die Industrie- und Handelskammer Köln und der Handelsverband Nordrhein-Westfalen haben mitgeteilt, dass gegen die vorgelegten Verordnungen keine Bedenken erhoben werden.

Mit der Gewerkschaft ver.di werden kurzfristig klärende Gespräche geführt, damit Unstimmigkeiten geklärt werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Roland Kissau

**Anlagen:**

Texte der Verordnungen und Erläuterungen